

Gebühren- und Entgeltordnung der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Aufgrund von § 13 i. V. m. § 41 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i. d. F. der Neube-
kannmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S 69) - zuletzt geändert am 08.06.2009 (Nds. GVBl. S.
280) hat der Senat der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth am 18.05.2010 folgende
Gebührenordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gebühren und Entgelte.....	1
§ 2	Studiengebühren	1
§ 3	Online-Studiengänge	1
§ 4	Gasthörerengebühren.....	2
§ 5	Entgelte für Weiterbildungsveranstaltungen.....	2
§ 6	Gebühren für Nachdiplomierung und Zweitausfertigung von Urkunden/Zeugnissen	2
§ 7	Lernmittel.....	2
§ 8	Entgelte für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen	2
§ 9	Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen	2
§ 10	In-Kraft-Treten.....	2
Anlage 1:	Entgelte für die Erstellung von Zeichnungen über die durch das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Plotter	3

§ 1 Gebühren und Entgelte

Die FH Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth erhebt für ihre Leistungen Gebühren und Entgelte nach Maßgabe von § 13 NHG.

§ 2 Studiengebühren

(1) Für weiterbildende Studiengänge und nicht konsekutive Masterstudiengänge werden Studien-
gebühren erhoben. Das Nähere regeln die jeweiligen Gebührenordnungen.

(2) Für jeden dieser Studiengänge wird eine Studiengebühr festgesetzt. Bei der Festsetzung der
Gebühr sind Personal-, Sach- und Gemeinkosten, die Studienplatzanzahl, besondere staatliche oder
hochschulpolitische Interessen, Aspekte der Markteinführung und ggf. Kostenübernahme durch
Dritte zu berücksichtigen.

(3) Die Gebühren sind nach Vollkosten zu kalkulieren. Abweichungen hiervon sind zu begründen
und zu dokumentieren.

§ 3 Online-Studiengänge

(1) Für den Bezug von Studienmaterial im Rahmen von Online-Studiengängen ist je belegtem Stu-
dienmodul und Semester ein Medienbezugsentgelt in Höhe von 78 € zu entrichten.

(2) Gegen Nachweis einer BAföG-Berechtigung vermindert sich das Medienbezugsentgelt auf 53 €
pro Modul und Semester. Dies gilt nicht, soweit es sich um einen Weiterbildungsstudiengang han-
delt.

(3) Studierende, die die Prüfung in einem Modul noch nicht bestanden bzw. noch nicht endgültig
nicht bestanden haben, können das Modul als Wiederholer höchstens zweimal nach der Erstbele-
gung belegen, ohne dass ein/e Medienbezugsgebühr/-entgelt erneut anfällt, es sei denn, es fallen
bei Wiederholung Lizenzgebühren gegenüber Dritten an oder sonstige landesrechtlichen Vorschrif-
ten entgegenstehen.

§ 4 Gasthörergebühren

(1) Die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth erhebt von Gasthörern für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen grundständiger Studiengänge Studiengebühren bei der Belegung von

bis zu vier Semesterwochenstunden: 100 €,
mehr als vier Semesterwochenstunden: 150 €

pro Semester.

(2) Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen werden pro Prüfung 50 € erhoben.

§ 5 Entgelte für Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Entgelte werden auch für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen erhoben, die keine Studiengänge sind. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an einzelnen Modulen von weiterführenden Studiengängen und für die Teilnahme ausländischer Studieninteressierter/ Studierender an speziellen Vorbereitungsveranstaltungen außerhalb des Curriculums.

(2) § 2 Abs. 3 ist analog anzuwenden.

§ 6 Gebühren für Nachdiplomierung und Zweitausfertigung von Urkunden/Zeugnissen

(1) Für die Verleihung des Diplomgrades an Graduierte wird eine Gebühr von 100 € erhoben.

(2) Für die Zweitausfertigung einer Urkunde wird eine Gebühr von 30 € erhoben.

(3) Für die Zweitausfertigung eines Zeugnisses wird eine Gebühr von 50 € erhoben.

(4) Für die Zweitausfertigung eines Diploma Supplements wird eine Gebühr von 10 € erhoben.

§ 7 Lernmittel

(1) Lernmittel sind alle Arbeitsmittel, die zur Selbststeuerung des Lernprozesses in die Verfügungsgewalt der Studierenden gegeben werden.

(2) Bei der Ermittlung der Entgelte für Lernmittel sind zunächst die sächlichen Produktionskosten (z.B. Material-, Druck- und Bindekosten) zu Grunde zu legen. Die Entgelte müssen die Produktionskosten in voller Höhe sowie die zugehörigen Gemeinkosten decken. Die konzeptionelle Ausarbeitung von Skripten ist als Teil der Lehrleistung der Lehrenden anzusehen, für die ein Entgelt nicht erhoben werden kann.

(3) Die Festsetzung und Erhebung der Entgelte erfolgt durch die jeweilige Hochschuleinrichtung.

§ 8 Entgelte für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen

(1) Die Entgelte für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sind in den jeweiligen Ordnungen und in der Anlage geregelt.

(2) Die Gebühren für die Bibliothek sind in der gesonderten „Gebührenordnung für Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken“ geregelt.

§ 9 Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

Die Fälligkeit der Gebühren und Entgelte richtet sich nach § 14 Abs. 1 NHG. Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet das Präsidium.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 08.08.2007 (Verkündungsblatt Nr. 66/2007 der FH OOW) außer Kraft.

Anlage 1: Entgelte für die Erstellung von Zeichnungen über die durch das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Plotter

Für die Erstellung von Zeichnungen über die durch das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Plotter kostendeckende Nutzungsentgelte erhoben.

1. Technische Voraussetzungen
Zur zahlenmäßigen Ermittlung der gefertigten Zeichnungen wird ein Plot-Zählwerk eingerichtet, das standardmäßig für alle Studierenden auf Null gestellt wird.
2. Administration
Die Administration des Zahlungsverkehrs und des Freischaltens erfolgt am jeweiligen Studienort durch eine zu beauftragende Einrichtung. Das bestehende Plot-Guthaben kann – wie auch die verfügbare Druckseitenkapazität - von den Studierenden über eine Online-Abfrage eingesehen werden.
3. Kostenermittlung/Höhe des Nutzungsentgelts
 - 3.1 Kostenermittlung
Es werden folgende Kosten berücksichtigt:
 - Sachkosten für die unmittelbar einzubeziehenden Verbrauchsmaterialien
 - direkte Personalkosten in Form von Leistungen für die Administration des Zahlungsverkehrs und des Freischaltens
 - 3.2 Höhe des Nutzungsentgelts
Die Kalkulation der Nutzungsentgelte erfolgt auf der Grundlage der ermittelten Durchschnittswerte für bislang gefertigte Strich- oder Farbzeichnungen. Die festgelegten Nutzungsentgelte unterliegen einer jährlichen Überprüfung.

Das Ausgabeformat A0 (das entspricht 1 Quadratmeter) wird auf einen Preis von 2,00 € festgelegt.

Alle anderen Ausgabeformate werden anteilig auf diesen Basispreis umgerechnet.